



CA	FS	RS	FA	KE	SP	ST	CS
✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓

Eidgenössisches Politisches Departement
Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement

Bern, 22. Dezember 1978
Berne,

Integrationsbureau

Mission Suisse
29 DEC. 1978

Département politique fédérale
Département fédéral de l'économie publique

Ref.: 77.743

Amt für Wissenschaft und Forschung
Postfach 2732

Bureau de l'intégration

777.743 - B/rs

3001 Bern

VERTRAULICH

Delegierter für Konjunkturfragen
und Arbeitsbeschaffung
Belpstrasse 53

3003 Bern

Generaldirektion PTT
Fernmeldedienste
Viktoriastrasse 21

3030 Bern

Schweiz. Mission bei den EG

Brüssel

EURONET

Sehr geehrte Herren,

Am 29. November 1978 hat in Luxemburg in randvermerkter Sache die erste formelle Verhandlungssitzung stattgefunden, an der schweizerischerseits die Herren Forclaz (AWF), Freiburghaus (GD PTT), Kellenberger (Mission) sowie der Unterzeichnete teilnahmen. Die EG-Delegation wurde von Direktor Anderla geleitet und umfasste Frau Müller (GD I) sowie die Herren Mauperon, van Hegelsom und Thomas (GD XIII):

Die Verhandlungsführung war auf EG-Seite durch eine gewisse Nervosität gekennzeichnet, insofern die Gemeinschaft aus internen Gründen einen Zeitverlust von 3/4 Jahren zu verzeichnen hatte, nun bestrebt war, wieder aufzuholen und deshalb gereizt und lehrmeisterlich reagierte, wenn wir auf unseren Vorschlägen beharrten. Anderla verstieg sich selbst zu der ominösen Feststellung: "Monsieur, c'est vous qui êtes demandeur", was bisher noch nie an einer Verhandlung CH/EG zu vernehmen war... Wir konnten dieser

Nervosität mit einer gewissen Gelassenheit begegnen, da das Interesse unserer PTT am EURONET nicht bedingungslos ist. Dennoch musste eine Lösung gefunden werden, die mit dem Kommissionsmandat vereinbar ist. Denn das Erfordernis, dieses Mandat nochmals vor den EG-Rat zu bringen, hätte einen derartigen Zeitverlust zur Folge, dass das Projekt für uns vermutlich an Aktualität verlieren würde.

././ Sie finden in der Beilage eine von Herrn Kellenberger verfasste Notiz, welcher der Gesprächsverlauf entnommen werden kann.

././ Ferner erhalten Sie einen von uns verfassten Briefwechselentwurf, dies mit der Bitte um Stellungnahme. Wir gestatten uns, uns hierzu wie folgt zu äussern:

1 Hätte die Gemeinschaft das EURONET nicht teilweise finanziert, wäre es unter den nationalen PTT-Verwaltungen der interessierten CEPT-Staaten (inkl. Schweiz) durch gegenseitige Verwaltungsabkommen autonom realisiert worden, ohne dass irgendein völkerrechtliches Instrument nötig gewesen wäre. Unsere PTT verfügt über die Befugnis, derartige Verwaltungsabkommen ohne parlamentarische Genehmigung abzuschliessen, so dass nicht einzusehen ist, wieso diese Befugnis durch die Tatsache der Teilfinanzierung durch die EG beeinträchtigt werden soll. Es geht somit lediglich darum, der teilweisen Vergemeinschaftung des EURONET dadurch entgegenzukommen, dass durch ein bilaterales Instrument CH/EWG die beiden Parteien ihren PTT-Verwaltungen das "grüne Licht" geben, die Schweiz an das EURONET der Neuntelekkommunikationstechnisch anzuschliessen. Da, wie festgestellt, die schweizerische PTT dies ohnehin aus eigener Kompetenz tun kann, ist das bilaterale Instrument für uns an sich nicht notwendig. Für die EG ihrerseits ist es aber ein "Zeichen an die Umwelt", dass sie in dieser Sache intern etwas zu sagen hat.

2 Angesichts dieser Tatsache ging es uns primär darum, nur Feststellungen in das Instrument aufzunehmen, die keine formelle

Bindung auf Regierungsebene enthalten. Nicht nur wären solche auf diesem Gebiet unerwünscht, sondern sie würden eine Befassung der Eidg. Räte bedingen, was aus Zeitgründen zur Folge hätte, dass das Vorhaben sein Interesse verliert. Wir haben deshalb statt des uns vorgeschlagenen Staatsvertrages die Form des Briefwechsels durchgebracht. Und was die vorgesehenen "Aktivitäten" inkl. die Finanzierung betrifft, so werden diese auf den PTT-Kanal verwiesen. Was verbleibt sind Konsultationen und ein Informationsaustausch CH/EWG, d.h. eine normale diplomatische Tätigkeit, die zwischen Bern und Brüssel ohnehin besteht.

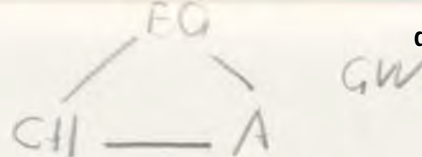
- 3 Die im Abkommensentwurf ursprünglich eingebauten Erwägungen haben wir nun zu einer "Aufzählung der historischen Ereignisse" umfunktioniert, ein Vorschlag, der von der Gemeinschaft noch nicht genehmigt worden ist. Für uns von Bedeutung ist die Nennung der COST-Aktion 11, weil wir aus der Sicht der integrationspolitischen Systematik das EURONET stets als einen Nachfolger dieser Aktion dargestellt haben. Damit ist kein Urteil über die technologische Evolution von COST 11 zu EURONET gesprochen, Problem, für dessen Beurteilung wir nicht zuständig sind. Für uns von Bedeutung ist lediglich die Tatsache, dass die genannte und ohne Zweifel bestehende integrationspolitische Systematik es uns erlaubt, uns gegebenenfalls auch auf die COST-Ermächtigung abzustützen, um den Briefwechsel abzuschliessen. Dies ist aber bloss ein subsidiäres Element, da dieser Briefwechsel u.E. ohnehin keiner parlamentarischen Genehmigung bedarf.
- 4 Nach der "Aufzählung der historischen Ereignisse", folgt eine Erwägung, die den Grundsatz des "free access to supply" als Ziel festhält.
- 5 Ziff. 1 (bereinigt) gibt das "grüne Licht" für die Ausdehnung von EURONET auf das schweizerische Gebiet, wobei es den PTT-Verwaltungen überlassen wird, die hierzu notwendigen vertrag-

lichen Bindungen zu schaffen (wofür sie ohnehin zuständig sind).

- 6 Ziff. 2 (bereinigt): Desgleichen für die Lösung der technischen und - vor allem! - der finanziellen Probleme.
 - 7 Ziff. 3 (bereinigt) enthält die Garantie, dass jeder in einer Partei niedergelassene Terminal sich undiskriminiert an das EURONET anschliessen und alsdann zu ihm Zugang haben kann. Die Gleichbehandlung der Terminal-Kunden ist für unsere PTT eine Selbstverständlichkeit (Prinzip der rechtsgleichen Behandlung), weshalb mit dieser Ziff. keine neue Verpflichtung geschaffen, sondern bloss ein bestehender Zustand beschrieben wird.
 - 8 Ziff. 4 (bereinigt) enthält eine entsprechende, aber abgeschwächte Garantie für die Wirterechner. Die Abschwächung ergibt sich aus der Tatsache, dass der Anschluss eines Wirterechners sehr viel aufwendiger ist als der Anschluss eines Terminals. Die Möglichkeit des Anschlusses ist zwar nach dem Prinzip der Rechtsgleichheit gegeben, doch kann der technische Aufwand Wartezeiten zur Folge haben.
 - 9 Ziff. 5 (bereinigt): Diese Ziff. ist die delikateste von allen. Die EG-Kommission wollte uns ursprünglich eigentliche Wettbewerbsregeln aufzwingen, was (mit Blick auf Art. 23 FHA) nicht nur systemwidrig, sondern - wie wir ihr nachgewiesen haben - auch EWG-rechtlich unhaltbar gewesen wäre, da hierzu die Rechtsgrundlage fehlt. Wir haben uns schliesslich auf eine Goodwill-Klausel geeinigt, die zur Folge hat, dass sich die schweizerische PTT in der Praxis darauf beschränken wird, dem Wirterechner als Beilage zur Konzession ein neutrales, d.h. nicht EG-spezifisches Memorandum of understanding "zur Kenntnis zu bringen". Hierzu ist sie "dans le cadre de la législation suisse" berechtigt.
- Sollte ein in der Schweiz niedergelassener Wirterechner Praktiken verfolgen, welche die EG-Kommission als mit dem guten Funktionieren des Briefwechsel unvereinbar ansieht, so würden wir

nach entsprechenden diplomatischen Konsultationen mit der betreffenden Firma sprechen. Hierbei können wir sie zu nichts zwingen, doch riskiert sie in extremis, dass die EWG den Briefwechsel kündigt und die PTT-Verwaltungen der EG-Staaten auffordert, die EURONET-Verbindung mit der schweizerischen PTT zu unterbrechen. Es ist dies somit nicht ein Sanktionsverfahren, sondern eine Schutzmassnahme auf internationaler Ebene.

- 10 Ziff. 6 (bereinigt) beschränkt den Briefwechsel auf den IST-Verkehr; problemlos und für uns von Vorteil.
- 11 Ziff. 7 enthält die Möglichkeit, dass schweizerische Experten in die zuständigen technischen Gremien vollberechtigt Einsitz nehmen; problemlos und für uns von Vorteil.
- 12 Ziff. 8 (ursprünglich Art. 1, Abs. 3, praktisch bereinigt). Es handelt sich hierbei um einen "accord de négociation": Das EURONET wird via PTT auf die Schweiz ausgedehnt (Ziff. 1 und 2); sollten sich Probleme einstellen, für welche die PTT nicht zuständig sind, so setzt man sich an einen Tisch und diskutiert. Diese Ziff. ist somit weniger als ein "pactum de contrahendo", da einerseits Lösungen ohne Verträge möglich sind (z.B. durch Eliminierung von Missverständnissen) und da andererseits keine Verpflichtung besteht, gegebenenfalls zu einer Lösung zu gelangen. Wir verpflichten uns nur, mit der Kommission Gespräche zu führen, was die Mission täglich tut.
- 13 Ziff. 9 ist für uns sehr wichtig. Sie verhindert, dass die Gemeinschaft an unserer Stelle unsere Aussenbeziehungen wahrnimmt. Es wird nicht einfach sein, diese Klausel durchzubringen, doch müssen wir auf ihr beharren. Hierbei ist nicht ausgeschlossen, dass die Gemeinschaft sie ergänzt, etwa durch die Feststellung, dass es an ihr liegt, die Ausdehnung von EURONET auf einen Drittstaat vertraglich in die Wege zu leiten, was für uns akzeptabel wäre. Mit dem Vorbehalt unserer Treaty-making-power wollen wir nicht einer "EURONET-EFTA" den Weg ebnen. Ja, es geht auch nicht darum, das EURONET (solange es überhaupt verge-



meinschaftet ist) allmählich aus der Gemeinschaft herauszulösen, um es zum Gegenstand einer multilateralen Konvention zu machen. Es geht lediglich darum, zu verhindern, dass in casu die Schweiz und Oesterreich ihre bilateralen EURONET-Beziehungen einzig und allein dadurch regeln, dass sie sich beide je einzeln gegenüber der Gemeinschaft verpflichten, sich gegenseitig den EURONET-Status zu gewähren.

14 Ziff. 10 betrifft den Anschluss EURONET-fremder Wirterechner und Netze. Die EG-Kommission hat ursprünglich verlangt, dass das Einverständnis beider Partner nur nötig sei, wenn dieser Anschluss via die Schweiz erfolgt. M.a.W. hätte dies ein einseitiges Vetorecht der Gemeinschaft beinhaltet. Wir haben den Ausdruck "via la Suisse" ganz am Schluss der Verhandlung mit dem Einverständnis Anderla's herausgestrichen, doch ist nicht sicher, ob er die Konsequenzen seines Zugeständnisses erkannt hat. Vielleicht wird die Gemeinschaft auf diesen Punkt zurückkommen.

15 Ziff. 11: Informationsaustausch, problemlos.

16 Ziff. 12: Dauer des Briefwechsels und Kündigung.

Der Briefwechsel ist noch nicht in allen Teilen ausgegoren. Wenn wir ihn Ihnen dennoch zustellen, so deshalb, um mit Ihrer Mitwirkung zu einem allseits akzeptablen Text zu gelangen. Wir möchten Sie deshalb bitten, diese vorläufige Version noch vertraulich zu behandeln. Für eine baldige Rückäusserung wären wir Ihnen zu Dank verpflichtet.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Herren, die Versicherung unserer vorzüglichen Hochachtung.

INTEGRATIONSBUREAU EPD/EVD

(Franz Blankart)

Beilagen:

Notiz
Briefwechselentwurf

Kopie:

- Völkerrechtsdirektion EPD
- Justizabteilung EJPD (z.H.v. Herrn Dr. Schweizer)
- J, So, Md, vW
- Schweiz. Delegation bei der EFTA, Genf